

Informationen zur Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Grundlagen

Der Einigungsvertrag vom 06.09.1990 beauftragte den Gesetzgeber zur einheitlichen Neuregelung der unterschiedlichen Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch bis zum 31.12.1992. Der Bundestag beschloss deshalb am 25.06. 1992 das Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG). Eine Fristenregelung mit Beratungspflicht war vorgesehen. Aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes konnten jedoch einige Teile des Gesetzes nicht in Kraft treten.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.05.1993 zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches und dem damit verbundenen Gesetzgebung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21.08. 1995 wurden im vereinigten Deutschland die gleichen rechtlichen Grundlagen für den Schwangerschaftsabbruch als ein Schutzkonzept einer Fristenregelung mit Pflichtberatung gelegt. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ist Teil des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes.

In diesem Kontext erfolgte 1990 und 1991 eine Förderung des Aufbaus von Schwangerschaftsberatungsstellen in den neuen Bundesländern durch das zuständige Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Die Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege sind seit 1991 ein fester Bestandteil einer verlässlichen Struktur der psychosozialen Versorgung für Frauen und Familie in jeder Region.

Auf 40.000 Einwohner ist eine Vollzeitfachkraft vorgesehen (SchKG § 4 (1)).

Die Länder haben für das o.g. Bundesgesetz eigene Durchführungsgesetze erlassen. In Sachsen ist es das Sächs. Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (SächsSchKGAG). Hier werden die Aufgaben und die Finanzierung geregelt. Eine entsprechende Durchführungsverordnung (SächsSchKGAGFördVO) trifft nähere Angaben zur Finanzierung und Auslastung einer Beratungsstelle.

In Sachsen kommen zum o.g. Schlüssel fünf zusätzliche VZÄ entsprechend der VO zum SächsSchKGAG dazu:

- 3,0 VZÄ für Fachberatungsstellen Pränataldiagnostik (verteilt auf 5 Angebote freier Träger in den Regionen)
- 2,0 VZÄ allgemein für Netzwerksarbeit Kinderschutz

Mit den zusätzlichen VZÄ sind 2015 in Sachsen 106 VZÄ förderfähig.

Problem: Mit sinkender Einwohnerzahl stehen weniger VZÄ zur Verfügung. In den ländlichen Regionen wird sich dies zuerst auswirken.

56 Beratungsstellen sind in den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen organisiert. Im Jahr 2015 wurden

- in der psychosozialen Beratung (Themen zu allen Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt einschließlich der Information und Beratung zu möglichen Unterstützungsleistungen) 24.353 Fälle mit 54.429 Gesprächen begleitet
- in der Schwangerschaftskonfliktberatung 4.815 Frauen in 5.107 Gesprächen beraten.

Weitere Träger sind die Gesundheitsämter sowie Donum Vitae e.V. und Kaleb e.V. Insgesamt gibt es in Sachsen 72 anerkannte Beratungsstellen.

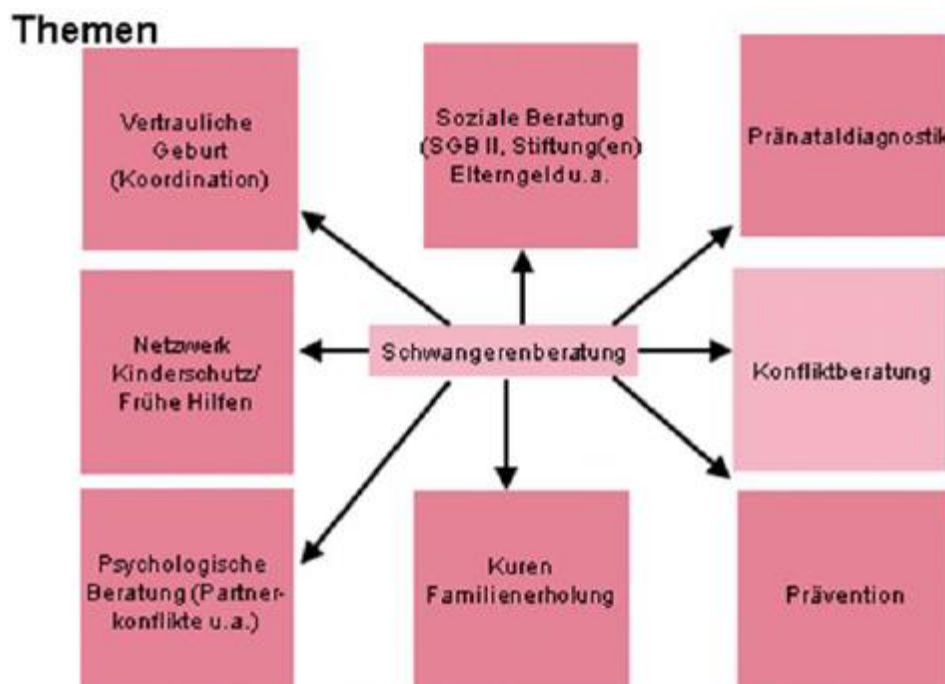
Aufgaben einer Beratungsstelle

Nach dem Sächs. Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz haben die Beratungsstellen folgende Aufgaben:

- Beratung zu allen Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt nach § 2 sowie § 2a (psychosoziale Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik)
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 und 6 SchKG

Entsprechend des Gesetzes wird durch eine Bescheinigung bestätigt, dass eine Beratung im Schwangerschaftskonflikt stattgefunden hat
Hinweis: Die Beratungsstellen der Caritas und von Kaleb e.V. bieten Beratung für Frauen in Konfliktsituationen an, stellen aber keine Beratungsbescheinigung aus

- Präventive, altersgerechte, geschlechtsspezifische und zielgruppenorientierte Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualaufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft sowie der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und der Entwicklung des ungeborenen Kindes
- Öffentlichkeitsarbeit über die Aufgaben und Arbeitsweise der Beratungsstellen
- Beratung zu und Entgegennahme, Vorprüfung und Weiterleitung von Anträgen an die Sächsische Stiftung „Familien stärken“ (z.B. für Erstausrüstungsbeihilfe für Mutter und Kind)
- Mitarbeit in lokalen Netzwerken Kinderschutz und Frühe Hilfen
- Koordination im Verfahren zur vertraulichen Geburt



Mit der Einbindung der Schwangerenberatungsstellen in die regionalen Netzwerke Kinderschutz/Frühe Hilfen durch das Bundeskinderschutzgesetz sowie durch die Koordination des Verfahrens zur vertraulichen Geburt nach dem „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ vom 1.5.2014 hat die Schwangerenberatung durch den Gesetzgeber eine wichtige Schnittstellenfunktion in allen psychosozialen Fragen zu Schwangerschaft und Geburt erhalten.

Die Beratung von geflüchteten schwangeren Frauen und deren Familien hat sich in den letzten Monaten in vielen Beratungsstellen als eine neue Herausforderung gezeigt (z.B. Umgang mit anderen Kulturen, Vermittlung von erforderlichen Dolmetscherleistungen und deren Finanzierung).

Finanzierung

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 2003 sind Eigenmittel durch den Träger einzusetzen: „Zur Verhinderung des Missbrauchs und wegen des eigenständigen Interesses der Träger an der Beratung kann indes ein spürbarer Eigenanteil von **bis zu 20%** gefordert werden“ (Urteilsbegründung BVerG 3 C 26.02 vom 03.07.2003).

Der Freistaat Sachsen geht bei seiner Berechnungsgrundlage von einem Eigenmitteleinsatz von 20% aus. Auf der Grundlage der VO zum SächsSchKGAG werden zurzeit (2016) die Beratungsstellen mit 55.000 € pro VZÄ/Jahr gefördert. Damit sollen 80% der Gesamtkosten einer Beratungsstelle gedeckt werden.

Die Situation von Trägern der sozialen Arbeit hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Für freie Träger in Sachsen stehen heute nur wenige bis keine Möglichkeiten für die Eigenmittelerwirt-

schaffung zur Verfügung. Eine Querfinanzierung über andere Arbeitsfelder ist steuerrechtlich nicht möglich. So bleiben nur Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Auch andere Arbeitsfelder benötigen Eigenmittel. Deshalb kann ein „spürbarer Eigenanteil“ der freien Träger in Sachsen max. 10% betragen.

Der Freistaat hat einen Spielraum für die Gestaltung der Eigenmittelbeteiligung. Das Urteil legt lediglich fest, dass **bis zu 20%** Eigenmittel gefordert werden **können**.

Unter Berücksichtigung von Tarifentwicklung und Sachkostenentwicklung ist eine neue Festsetzung des Förderbeitrages für den Erhalt des flächendeckenden wohnortnahen Beratungsangebotes dringend erforderlich.

Mit Berücksichtigung der VwV Kostenfestlegung 2013 des Sächs. Staatsministeriums für Finanzen und mit der bisher vom Freistaat angenommene Eigenbeteiligung von 20% beträgt eine angemessene Förderung nach unseren Berechnungen mindestens 65.000 € pro Jahr und Vollzeitfachkraft. Die oben geäußerte grundsätzliche Frage an die Leistbarkeit der Eigenbeteiligung im Umfang von mind. 20% bleibt bestehen.

Rechenbeispiel:

Grundlage: Verwaltungsvorschrift des Sächs. Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013)

- Personalkosten nach „gehobener Dienst“ mit den Entgeltgruppen 9 bis 12
- Personal- und Sachkostenpauschale für die durchschnittlichen Kosten je Arbeitsstunde: 52,69 €
- Bei einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden beträgt die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden nach der Kostenfestsetzung VwV 1632 Stunden
- 1632 Arbeitsstunden a 52,69 € entspricht rd. 85.990 €
- **davon 80%: 68.792 €**

Alternativ (wie bei SMS-Berechnung 2009):

- Personalkosten „gehobener Dienst“ (ohne Sachkosten) mit Stundensatz 46,59 €
- Entspricht bei 1632 Arbeitsstunden rd. 76.000 € plus Sachkosten nach VwV 5,03 € x 1632 = 8.209 €

76.000 €	
+ 8.209 €	
<hr/>	
84.209 €	davon 80%: rd. 67.360 €

Für die Erhaltung eines pluralen und wohnortnahen Beratungsangebotes sollten im Doppelhaushalt 2017/18 mindestens 65.000 € Förderung pro Jahr und Vollzeitkraft berücksichtigt werden.

Hinweise auf Förderung in anderen Bundesländern:

Baden-Württemberg	64.790 € VZÄ/Jahr
Berlin	100% Förderung nach aktuellem TV-L
Brandenburg	62.573 € VZÄ/Jahr
Hessen	68.674 € VZÄ/Jahr
Mecklenburg-V.	Personalkosten 90% Förderung nach TV-L, Sachkosten pro MA 2352 € plus Mietzuschuss für Bst.
Schleswig-H.	65.000 € VZÄ/Jahr
Thüringen	Neu ab 2. Juli 2016: 100% Förderung der Personalkosten und mind. 80% der Sachkosten.

Dresden, 27.07.2016